

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für den Solarpark Untermerzbach-Rentweinsdorf

Warnhinweis:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 03.09.2026

Anzahl der seit der erstmaligen Gestattung des VIB vorgenommene Aktualisierungen: 0

1	Art der Vermögensanlage	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG, welche die Anleger der Bürgersolkraftwerk Untermerzbach 1 GmbH & Co. KG gewähren. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seinen Forderungen auf Rückzahlung und Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Gesellschaft zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft. <u>Auf die Risikohinweise mit detaillierter Beschreibung der qualifizierten Nachrangwirkung (unten Ziff. 5) wird verwiesen.</u>
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Solarpark Untermerzbach-Rentweinsdorf
2	Anbieterin der Vermögensanlage	Greenovative GmbH, Fürther Str. 252, 90429 Nürnberg (Amtsgericht Nürnberg, HRB 30033)
	Emittentin der Vermögensanlage	Bürgersolkraftwerk Untermerzbach 1 GmbH & Co. KG, Fürther Str. 252, 90429 Nürnberg (Amtsgericht Nürnberg, HRA 20128)
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Entwicklung, Projektierung, der Bau und Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in D-96190 Untermerzbach, sowie D-96184 Rentweinsdorf, um aus der Vermarktung des erzeugten Stroms Überschüsse und Erträge zu generieren.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	https://buergersolar.greenovative.de , betrieben durch die eueco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Haydnstraße 1, 80336 München (Amtsgerichts München, HRB 197306).
3	Anlagestrategie	Anlagestrategie ist es, der Emittentin durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Errichtung und den Betrieb der Anlageobjekte (nachfolgend: Vorhaben) zu ermöglichen. Die Emittentin ist eine sogenannte Betreibergesellschaft, also eine Gesellschaft, die eigens für den Bau und Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Untermerzbach sowie Rentweinsdorf gegründet wurde und ansonsten kein weiteres Geschäft betreibt.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. die eingeworbenen Nachrangdarlehen in die Errichtung und den Betrieb der Anlageobjekte zu investieren.
	Anlageobjekte und Realisierungsgrad	Anlageobjekte sind drei Freiflächen-Photovoltaikanlagen: <u>Anlageobjekt 1</u> ist eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit 13.932 neuen Solarmodulen des Herstellers Jinko Solar Denmark ApS vom Typ JKM615N-66HL4M-BDV sowie 22 neuen Wechselrichtern des Herstellers Huawei Technologies Co., Ltd vom Typ SUN2000-330KTL-H1 mit einer Nennleistung von 8.551,58 kWp am Standort D- 96190 Untermerzbach auf den Flurstücken 645, 645/1, 647, 649, 650, 651 der Gemarkung Obermerzbach. <u>Anlageobjekt 2</u> ist eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit 19.620 neuen Solarmodulen des Herstellers Jinko Solar Denmark ApS vom Typ JKM615N-66HL4M-BDV sowie 31 neuen Wechselrichtern des Herstellers Huawei Technologies Co., Ltd vom Typ SUN2000-330KTL-H1 mit einer Nennleistung von 12.005,42 kWp am Standort D- 96190 Untermerzbach auf den Flurstücken 890 und 891 der Gemarkung Gleusdorf. <u>Anlageobjekt 3</u> ist eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit 4.896 neuen Solarmodulen des Herstellers Jinko Solar Denmark ApS vom Typ JKM615N-66HL4M-BDV sowie 8 neuen Wechselrichtern des Herstellers Huawei Technologies Co., Ltd vom Typ SUN2000-330KTL-H1 mit einer Nennleistung von 2.922,48 kWp am Standort D-96184 Rentweinsdorf auf dem Flurstück 70 der Gemarkung Treinfeld.
		Alle für die Errichtung und den Betrieb der Anlageobjekte wesentlichen Verträge wurden abgeschlossen: Für die Errichtung der Anlageobjekte wurde ein Generalunternehmervertrag mit der Anbieterin abgeschlossen. Derzeit geht die Emittentin von Gesamtkosten in Höhe von € 14.960.000 aus. Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde durch Eigenkapital in Höhe von € 2.460.000 und in Höhe von € 12.500.000 über ein Bankdarlehen der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge finanziert. Ein entsprechender Darlehensvertrag wurde abgeschlossen. Zur Refinanzierung des eingebrachten Eigenkapitals sind die Nettoeinnahmen der Anlegergelder allein nicht ausreichend. Die Nettoeinnahmen der Anlegergelder werden zur teilweisen Refinanzierung des eingebrachten Eigenkapitals verwendet und zu 36,42% auf das Anlageobjekt 1, zu 51,13% auf das Anlageobjekt 2 und zu 12,45% auf das Anlageobjekt 3 verteilt. Mit der Errichtung wurde im März 2025 begonnen. Die Inbetriebnahme erfolgte zum 29.10.2025. Die Gestattungsverträge zur Sicherung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlageobjekte erforderlichen Grundstücke wurden abgeschlossen. Der Netzanschluss der Anlageobjekte erfolgte am Umspannwerk in Ebern in das Netz der Bayernwerk Netz GmbH. Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen liegen vor. Eine entsprechende Netzanschlusszusage der Bayernwerk Netz GmbH liegt vor. Der Zuschlag der Bundesnetzagentur im Ausschreibungsverfahren zur Ermittlung des anzulegenden Wertes für Solaranlagen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz wurden am 30.08.2024 erteilt und beträgt 4,66 ct/kWh für 1.926,18 kWp und 5,18 ct/kWh für 17.402,05 kWp sowie am 10.02.2025 und beträgt 4,68 ct/kWh für 1.162,35 kWp und 6,79 ct/kWh für 2.988,9 kWp. Die Ansprüche des Anlegers auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus der Vergütung des erzeugten Stroms der Freiflächen-Photovoltaikanlagen bedient werden.
4	Laufzeit	Die Laufzeit des jeweiligen qualifizierten Nachrangdarlehens beginnt mit Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages und ist bis zum 28.02.2037 befristet.
	Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Ein vorzeitiger Rücktritt ist nur von Seiten der Emittentin gem. Nachrangdarlehensvertrag möglich, wenn der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nach Vertragsschluss nicht fristgerecht überweist. Die ordentliche Kündigung ist für beide Vertragspartner während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Das Recht des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Abs. 1 BGB wird im Nachrangdarlehensvertrag abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung, falls in den Vermögensverhältnissen der Nachrangdarlehensnehmerin eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält eine jährliche Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens in Höhe von 4,5 %. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau bis zur Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages am 28.02.2037. Die Auszahlung

5		der Zinsen erfolgt jeweils zum letzten Tag im Februar eines Jahres, erstmals zum 29.02.2028 und letztmalig zum 28.02.2037. <u>Die Ansprüche auf Verzinsung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).</u>
	Konditionen der Rückzahlung	Die Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens erfolgt zum 28.02.2037 durch eine einmalige Zahlung des gewährten Betrags. Wird der Nachrangdarlehensvertrag vorzeitig außerordentlich gekündigt, wird der gezahlte Nachrangdarlehensbetrag nebst noch offener Zinsen innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigung gem. den gesetzlichen Bestimmungen zurückerstattet. <u>Die Ansprüche auf Rückzahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).</u>
	Risiken	Die Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist jedoch bei wirtschaftlicher Betrachtung mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. <u>Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit größter Sorgfalt zu lesen.</u> Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken dieser Vermögensanlage benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrages und des Ausfalls der versprochenen Zinszahlungen. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das qualifizierte Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlung oder Verzinsung aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen erfolgen. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das qualifizierte Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Durch die qualifizierte Rangrücktrittsklausel tritt der Anleger mit seinen Forderungen auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages und Auszahlung der Zinsen hinter sämtliche gegenwärtige und künftige Forderungen anderer, nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin gem. § 39 Abs. 1 InsO zurück. Dies hat zur Folge, dass der Anleger im Insolvenzfall nachrangig, d.h. erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Emittentin berücksichtigt wird. Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus zukünftigen Gewinnen, einem etwaigen Überschuss in der Liquidation oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Diese Wirkung des qualifizierten Nachrangdarlehens gilt auch im Falle der Liquidation der Emittentin. Die Forderungen des Anlegers auf Rückzahlung und Zahlung der Zinsen sind bereits dann ausgeschlossen, solange und soweit durch die Zins- oder Tilgungszahlungen ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens geschaffen würde. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass die qualifizierten Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müssten und die Emittentin nicht in der Lage sein könnte, die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.
	Fremdfinanzierungsrisiko und Insolvenzrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, gegenüber der finanzierenden Bank die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung zu bedienen, was zur Insolvenz der Emittentin führen kann. Es besteht auch das Risiko, dass die Emittentin aus anderen Gründen in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass der Anleger die Zinszahlung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält und dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
	Risiken aus dem Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlagen	Folgende Hinweise gelten für alle Anlageobjekte: Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der qualifizierten Nachrangdarlehen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist erfahrungsgemäß mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als angenommen ausfallen können. Zudem besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage bzw. Teile davon beeinträchtigen oder dazu führen, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage ganz oder teilweise früher als erwartet ausfällt und gegebenenfalls ersetzt werden muss. Weiter besteht das Risiko, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage eine geringere Leistung erbringt oder einen geringeren Wirkungsgrad aufweist als ursprünglich angenommen, insbesondere aufgrund nicht kalkulierter und nicht vorhersehbarer Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse oder langfristige Klimaveränderungen. Darüber hinaus können Materialermüdungen oder sonstige nicht vorhersehbare technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass der Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage durch nachträgliche behördliche Auflagen nur eingeschränkt erfolgen darf und der Ertrag durch den eingeschränkten Betrieb geringer ausfällt als angenommen. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Zinszahlung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe, oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. <u>Hierzu siehe den vorstehenden Risikohinweis „Fremdfinanzierungsrisiko und Insolvenzrisiko der Emittentin“.</u>
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem qualifizierte Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er den Nachrangdarlehensvertrag nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt übertragen bzw. veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung – Risiko der unbegrenzten Kapitalbindung	Die Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens endet am 28.02.2037. Während der Vertragslaufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens ist die ordentliche Kündigung für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das qualifizierte Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem qualifizierten Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens aufgrund der Nachrangigkeit nicht durchgesetzt werden, solange die Rückzahlung einen Insolvenzgrund darstellen würde.

		Somit kommt diese dauerhafte Nichtdurchsetzbarkeit einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger gegebenen Kapitals gleich.
	Fehlende Einflussnahme des Anlegers	Unter einer wirtschaftlichen Betrachtung geht der Anleger mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen eine unternehmerische Beteiligung ein, mit der er ähnlich dem Eigenkapital der Gesellschafter haftet. Er hat aber trotzdem keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Ihm stehen als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das maximale Emissionsvolumen beträgt insgesamt € 500.000.
	Art der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestellte Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 1.000. Die Anleger können höhere Beträge als qualifizierte Nachrangdarlehen geben. Diese müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.
	Anzahl der Anteile	Die Anzahl der Anteile insgesamt richtet sich nach der jeweiligen Zeichnungshöhe. Angesichts des maximalen Emissionsvolumens und der Mindestzeichnungssumme können maximal 500 qualifizierte Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7	Verschuldungsgrad der Emittentin	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2024 anzugebende Verschuldungsgrad der Emittentin kann aufgrund eines Eigenkapitals in Höhe von 0 € nicht errechnet werden.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens hängen maßgeblich von dem Erfolg des Vorhabens und den Entwicklungen des Marktes ab, in welchem sich die Emittentin betätigt. Relevanter Markt ist der Strommarkt im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik in Deutschland. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung), den regulatorischen Anforderungen an den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (insbesondere Umwelt- und Immissionsschutzauflagen) und den meteorologischen Bedingungen (insbesondere Sonnenstunden) beeinflusst. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen neutral oder positiv entwickeln, hat dies keine Auswirkungen auf die Zinszahlung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen negativ entwickeln, kann die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen der Emittentin	Bei der Emittentin fallen keine mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten oder Provisionen, einschließlich sämtlicher Entgelte oder sonstigen Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung der Vermögensanlage erhält, an. Diese trägt die Anbieterin.
	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen des Anlegers	Dem Anleger können Kosten entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der qualifizierten Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte, sonstigen Kosten oder Provisionen an.
10	Nichtvorliegen maßgeblicher Interessensverflechtungen	Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen (eueco GmbH), welches die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG. Sie ist geeignet für Personen mit langfristigem Anlagehorizont, der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 28.02.2037 definiert ist. Der Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen. Der Anleger muss in der Lage sein, den Verlust des investierten Kapitals bis zum Totalverlust (100 % des investierten Betrags) hinzunehmen. Dem Anleger muss bewusst sein, dass ein Ausfall der Zins- und Rückzahlung zu einer Privatinsolvenz führen kann (siehe Risikohinweise, Ziffer 5 „Maximalrisiko“). Der Anleger muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten.
13	Verkaufspreis der Vermögensanlagen der Emittentin	In den letzten zwölf Monaten wurden keine Vermögensanlagen der Emittentin angeboten, verkauft oder vollständig getilgt.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten	Diese Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht der Anleger gem. § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.
15	Identität des Mittelverwendungskontrolleurs	Bei dieser Vermögensanlage ist kein Mittelverwendungskontrolleur gem. § 5c Abs. 1 VermAnlG zu bestellen.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Bei dieser Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG.
17	Gesetzlicher Hinweis bzgl. inhaltlicher Richtigkeit	Die inhaltliche Richtigkeit des VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
18	Gesetzlicher Hinweis auf fehlenden Verkaufsprospekt	Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder der Emittentin der Vermögensanlage.
19	Gesetzlicher Hinweis auf offengelegten Jahresabschluss	Es wurde noch kein Jahresabschluss der Emittentin veröffentlicht. Alle künftigen Jahresabschlüsse wird die Emittentin im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de veröffentlichen.
20	Gesetzlicher Hinweis auf Ansprüche aufgrund im VIB enthaltener Angaben	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.		